

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau
c/o Evangelische Kirchengemeinde

Staatsangehörigkeit: eritreisch,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden, - 129/18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,
Rödgener Straße 59-61, 35394 Gießen, - 7331312-224 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1
Nummer 1 Buchstabe a AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 8. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Petzold als Einzelrichter
am 28. November 2018 beschlossen:

Der Beschluss vom 27. April 2018 (Az.: 8 L 492/18.F.A) wird abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 16. Januar 2018 gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 5. Januar 2018 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am 5. November 2018 bei Gericht gestellte Antrag,

unter Abänderung des Beschlusses vom 27.04.2018, 8 L 4927/18.F.A,
die aufschiebende Wirkung der Klage, 8 K 4937/18.F.A, gegen die im Bescheid der Beklagten vom 05.01.2018, Az. 7331312-224, enthaltene Anordnung der Abschiebung nach Norwegen nunmehr anzuordnen,

ist begründet.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung des Beschlusses vom 20. April 2018 im Sinne des § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO liegen vor, denn die Umstände haben sich dahingehend verändert, dass nunmehr die Antragsgegnerin für die Durchführung des Zweitantragsverfahrens zuständig geworden ist. Die Zuständigkeit Norwegens, die im Zeitpunkt des Erlasses des abzuändernden Beschlusses am 27. April 2018 noch bestand, ist nach Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Nach dieser Bestimmung ist nach Ablauf der Frist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat, also die Bundesrepublik Deutschland, über. Die Überstellungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Übernahmeerklärung des jeweils zuständigen Mitgliedstaats zu laufen, wird aber durch einen rechtzeitigen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage unterbrochen und erst durch die Zurückweisung dieses Antrags erneut in Lauf gesetzt. Die Ablehnung des rechtzeitig gestellten Antrags erfolgte mit Beschluss vom 27.04.2018 und dieser ist der Antragstellerin am 2. Mai 2018 durch Zustellung bekanntgegeben worden. Die Überstellungsfrist lief damit am 2. Oktober 2018 ab.

Diese Frist konnte vorliegend auch nicht verlängert werden, weil die Antragstellerin entgegen der Annahme des Bundesamtes in der Mitteilung vom 26. Oktober 2018 gegen-

über Norwegen nicht flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO ist. Der Umstand, dass sich die Antragstellerin seit dem 19. September 2018 (Blatt 55 der Gerichtsakte 8 K 493/18.F.A) im Kirchenasyl befindet, führt nicht zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO. Die Anschrift, unter der sich die Antragstellerin seit diesem Zeitpunkt im Kirchenasyl befindet, ist dem Bundesamt nämlich am 20. September 2018 durch die das Kirchenasyl gewährende Evangelische Kirchengemeinde mitgeteilt worden (Blatt 54, 55 der Gerichtsakte 8 K 493/18.F.A). Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Fristverlängerung in entsprechender Anwendung des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO eintritt. Weder ist die Antragstellerin flüchtig noch liegt ein faktisches oder ein rechtliches Vollzugshindernis vor (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB18.50011 – juris Rn. 2).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin als Unterliegende nach § 154 Abs. 1 VwGO zur tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Petzold

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.
Beglaubigt:
Frankfurt am Main, den 29.11.2018

Milde
Hauptsekretärin

